

vollständige Sitzung

305

**Satzung**

**2003**

Hausverein des  
Polytechnischen Vereins Karlsruhe e.V.  
Bismarckstrasse 61a, 76133 Karlsruhe

307

# Satzung 2003

Hausverein des  
Polytechnischen Vereins Karlsruhe e.V.  
Bismarckstrasse 61a, 76133 Karlsruhe

**Satzung  
des  
Hausvereins des Polytechnischen Vereins Karlsruhe e.V.  
vom 4. Juli 1964**

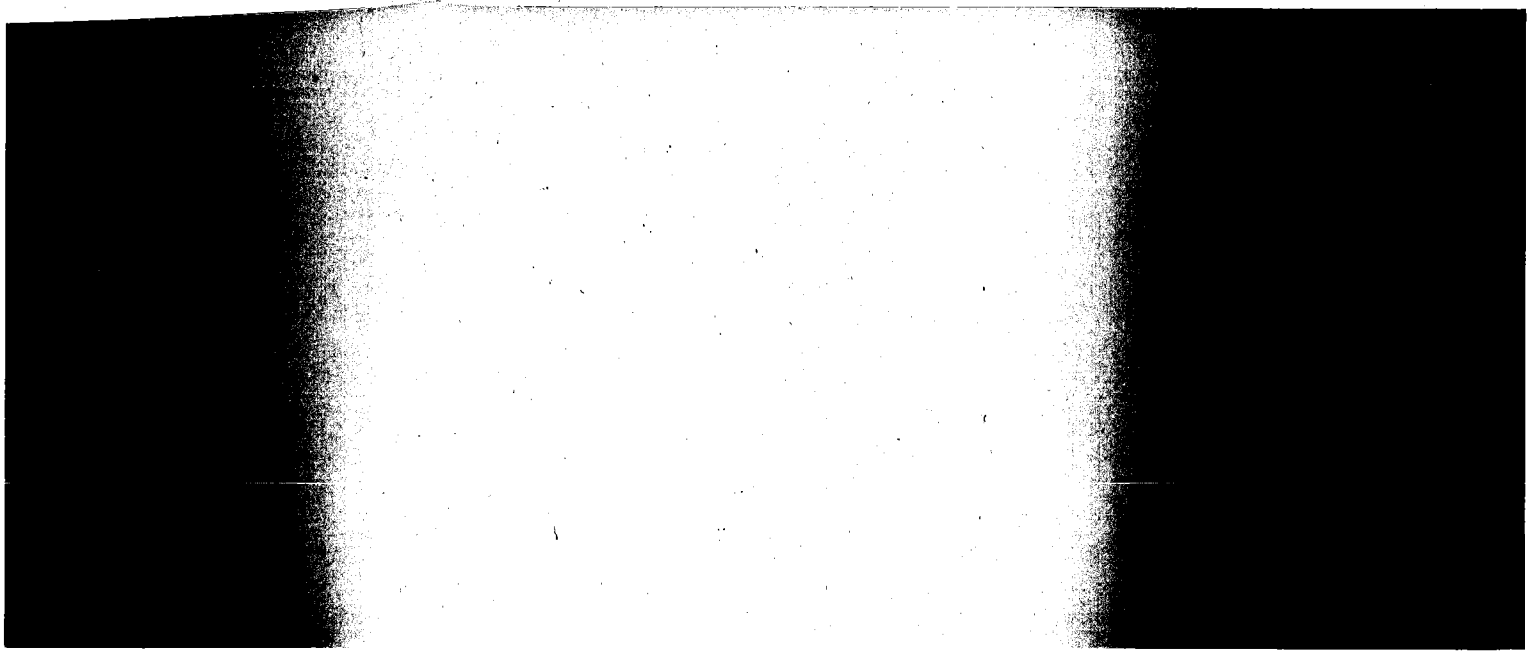
mit den Änderungen vom 13. Juni 1970, 23. Juni 1974, 18. Oktober 1980,  
25. Juni 1994 und 27. Juni 2003

**§ 1  
Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen 'Hausverein des Polytechnischen Vereins Karlsruhe e.V.', Abkürzung H.V.
- 1.2 Der H.V. hat seinen Sitz in Karlsruhe (Baden) und ist in das Vereinsregister des Badischen Amtsgerichts -Registergericht- eingetragen.

**§ 2  
Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Hausverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Unterhaltung eines Studentenheims für Studenten der Universität Karlsruhe, um dadurch die materielle Not dieses Personenkreises zu lindern. Ein wirtschaftlicher Zweck ist damit nicht verbunden.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### § 3 Organe des Vereins

Organe des Hausvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des H.V.

- 3.1 Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des H.V.
- 3.1.1 Ort und Zeit der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand des H.V. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn sie von mindestens 10% der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder des H.V. oder vom Vorstand des H.V. verlangt werden.
- 3.1.2 Unter Bekanntgabe der Tagesordnung sind alle Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 3.1.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 3.1.4 Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
- 3.1.4.1 Wahl des Vorstandes,
  - 3.1.4.2 Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  - 3.1.4.3 Haushaltsplan und Beitragsfestsetzungen,
  - 3.1.4.4 Satzungsänderungen,
  - 3.1.4.5 Auflösung des Hausvereins.
- 3.2 Der Vorstand des Hausvereins:
- 3.2.1 Die Leitung der Geschäfte des H.V. liegt in den Händen des Vorstandes, der zur Unterstützung seiner Geschäftsführung Kommissionen bilden kann.
- 3.2.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
- 3.2.2.1 Vorsitzenden,
  - 3.2.2.2 Schriftwart,
  - 3.2.2.3 Kassenwart,
  - 3.2.2.4 1. Vorsitzenden des Polytechnischen Vereins Karlsruhe.
- 3.2.3 Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder (gemäß Ziffer 4.1.1) des H.V. sein.
- 3.2.4. Die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt der Schriftwart, in dessen Behinderung der Kassenwart.
- 3.2.5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der H.V. durch den Vorsitzenden bzw. im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter vertreten, der dabei den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet.

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des H.V. sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitglieder.
- 4.1.1 Die ordentlichen Mitglieder des H.V. müssen Mitglieder der Altherrenschaft des Polytechnischen Vereins Karlsruhe sein.
- 4.1.2 Außerordentliche Mitglieder können sein:
- 4.1.2.1 natürliche oder juristische Personen, die Ziele des H.V. fördern, oder
  - 4.1.2.2 natürliche oder juristische Personen, die Inhaber verzinslicher Hausanteilscheine gemäß Ziffer 4.3 dieser Satzung sind.
- 4.2 Mit Eintritt in den H.V. bzw. dem Erwerb von Hausanteilscheinen unterwirft sich jedes Mitglied des H.V. der Satzung des H.V.
- 4.3 Inhaber von verzinslichen Hausanteilscheinen unterwerfen sich den Bedingungen, die mit dem Erwerb und dem Besitz der Hausanteilscheine und der Darlehensgewährung verbunden sind.
- 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt für
- 4.4.1 ordentliche Mitglieder mit der Aufnahme in die Altherrenschaft des Polytechnischen Vereins Karlsruhe,
  - 4.4.2 außerordentliche Mitglieder auf ihren Antrag gemäß Beschluß des Vorstandes des H.V.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Konkurs, Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte, durch Entmündigung oder durch Ausschluß.
- 4.5.1 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt:
- 4.5.1.1 Der Austritt kann erst zum 1. Januar des Jahres wirksam werden, das frühestens 12 Monate nach der Austrittserklärung beginnt.
  - 4.5.1.2 Der Austritt muß schriftlich dem Vorstand des H.V. mitgeteilt werden.
  - 4.5.1.3 Solange der Gegenwert der Hausanteilscheine an ausgeschiedene Mitglieder des H.V. noch nicht zurückgezahlt worden ist, ruhen alle Rechte mit Ausnahme der Rechte gemäß

- Ziffer 4.3 der Satzung des den Austritt anzeigenden Mitglieds vom Tage der Austrittserklärung an. Die Pflichten ruhen unbeschadet der Regelung nach Ziffer 4.3 der Satzung erst von Tage der Wirksamkeit des Austritts an.
- 4.5.2 Das Ende der Mitgliedschaft durch Austritt, Tod, Konkurs, Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte, Entmündigung tritt ein am Tage des die Mitgliedschaft beendenden Ereignisses. Die Abwicklung der Rechte aus der erloschenen Mitgliedschaft richtet sich nach BGB, Konkursordnung bzw. Ziffer 4.3 der Satzung des H.V.
- 4.5.3 Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluß:
- 4.5.3.1 Der Ausschluß eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds beschließt der Vorstand des H.V. Über eine Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
- 4.5.3.2 Der Ausschluß eines Mitglieds gemäß Ziffer 4.5.3.1 der Satzung wird mit dem 1. des dritten Monats, der dem Tage der Beschlußfassung folgt, wirksam. Die Einspruchsfrist ist für eine Berufung gemäß Ziffer 4.5.3.1 dieser Satzung beträgt 2 Monate nach Mitteilung des Beschlusses.
- 4.5.3.3 Die Pflichten der Mitglieds, das Berufung wegen des Ausschließungsbeschlusses eingelegt hat, laufen uneingeschränkt bis zum Tage der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- 4.5.3.4 Die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen unbeschadet der Regelung nach Ziffer 4.3 der Satzung vom Tage der Mitteilung des Ausschlusses gemäß Ziffer 4.5.3.1 der Satzung.
- 4.5.4 Für alle Verbindlichkeiten des H.V. haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vermögen des H.V. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern ist ausgeschlossen.
- 4.5.5 Durch Erlöschen der Mitgliedschaft geht jedes Anrecht auf das Vermögen des H.V. verloren.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Neben den Rechten und Pflichten, die in § 4 dieser Satzung geregelt sind, bestehen folgende Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 5.11 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.
- 5.1.2 Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme, unabhängig von der Höhe der Hausanteilscheine.
- 5.1.3 Außerordentliche Mitglieder sind nur stimmberechtigt in Angelegenheiten, die ausschließlich folgende Fragen betreffen:
- 5.1.3.1 dinglich gesicherte Lasten,
- 5.1.3.2 Mietverhältnisse mit natürlichen und juristischen Personen, die keine Mitglieder des H.V. oder des Polytechnischen Vereins Karlsruhe sind,
- 5.1.3.3 Ziffer 8.3 der Satzung.
- 5.1.4 Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des H.V. zu benutzen und an den Versammlungen des H.V. teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, jederzeit tätig für das Wohl des H.V. und für die Erreichung seiner Ziele einzutreten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 5.1.5 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5.1.6 Jedes Mitglied kann im Rahmen der ihm zustehenden Rechte aus Ziffer 5.1.1 - 5.1.3 der Satzung bei Entscheidungen über Punkte der Tagesordnung der Mitgliederversammlung auch bei Abwesenheit von der Mitgliederversammlung mitstimmen indem es
- 5.1.6.1 ein an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied vor der Mitgliederversammlung ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt, sein Stimmrecht wahrzunehmen. Die Vollmacht muß vor Beginn der Mitgliederversammlung ihrem Leiter vom Bevollmächtigten vorgelegt werden. Der Bevollmächtigte kann nicht mehr als 5 Vollmachten von an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung des H.V. verhinderten Mitgliedern ausüben.
- 5.1.6.2 Das an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhinderte Mitglied kann auch anstatt der Erteilung einer Vollmacht gemäß Ziffer 5.1.6.1 seine Entscheidung über einen Punkt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung ihrem Leiter melden.
- 5.1.6.2.1 Die Willenserklärung muß eindeutig sein.

- 5.1.6.2.2 Die Willenserklärung kann nicht Gegenstand einer Erörterung auf der Mitgliederversammlung werden.
- 5.1.6.2.3 Eine ablehnende Willenserklärung muß begründet sein.
- 5.1.6.2.4 Die schriftlich abgegebene Erklärung muß vor Beginn der Abstimmung über den zur Debatte stehenden Punkt der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung verlesen werden.
- 5.1.6.2.5 Vollmachten gemäß Ziffer 5.1.6.1 und schriftliche Erklärungen gemäß Ziffer 5.1.6.2 müssen als Anlage zu den Protokollen der Mitgliederversammlungen genommen werden.

## § 6

### Geschäftsführung

- 6.1 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Barauslagen, Reisekosten und andere im Interesse des H.V. entstehenden Aufwendungen werden von der Kasse des H.V. ersetzt.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse hat der Schriftwart eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand des Hausvereins zu unterzeichnen ist, sie ist im Archiv des H.V. aufzubewahren.

## § 7

### Geschäftsjahr, Vermögen und Beiträge

- 7.1. Das Geschäftsjahr der H.V. ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem H.V. folgende Mittel zur Verfügung:
  - 7.2.1 laufende Beiträge der Mitglieder des H.V.,

- 7.2.2 Einnahmen aus den Hausanteilscheinen,
- 7.2.3 Vermögen des H.V.,
- 7.2.4 Spenden, Vermächtnisse und besondere Zuwendungen für bestimmte Zwecke.
- 7.3 Über die unter Ziffer 7.2 genannten Mittel verfügt der Vorstand des H.V. auf Grund des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans.
- 7.4 Im Haushaltsplan müssen bereitgestellt werden:
  - 7.4.1 Die Mittel für die Verzinsung und Tilgung der Schulden,
  - 7.4.2 Die Mittel für die Instandhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Teile und für die Ausstattung der Liegenschaften.
  - 7.4.3 Außerplanmäßig müssen die Kosten für größere bauliche Ausführungen veranschlagt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 7.5 Über die Verwendung der Mittel ist Rechnung zu legen.
- 7.6 Die Aufnahme von Darlehen, mit denen eine Belastung von Vermögenswerten verbunden ist, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7.7 Der Mitgliederbeitrag wird im Haushaltsplan als Jahresbeitrag festgesetzt, er kann in Raten gezahlt werden. Der Vorstand des H.V. kann Beitragsbefreiung gewähren.
- 7.8 Erwerb von Hausanteilscheinen:
  - 7.8.1 Jedes ordentliche Mitglied des H.V. muß mindestens 5 Hausanteilscheine innerhalb von 10 Jahren oder 2 Hausanteilscheine innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme in den H.V. erwerben.
  - 7.8.2 Für diejenigen Mitglieder, die bereits vor dem 29. Juni 2003 Mitglied des H.V. geworden sind und bisher keine Hausanteilscheine erworben haben, rechnen die unter Ziffer 7.8.1 genannten Fristen ab 29. Juni 2003.
  - 7.8.3 Der Wert eines Hausanteilscheines ist 100,- €, die Ausgabe von Hausanteilscheinen richtet sich nach Ziffer 4.3 dieser Satzung.
  - 7.8.4 Jedes außerordentliche Mitglied muß entweder einen laufenden Beitrag gemäß Ziffer 7.7 der Satzung zahlen oder

- 7.8.5 verzinsliche Hausanteilscheine gemäß Ziffer 4.3 der Satzung im Wert von mindestens 500,- € erwerben.

### § 8

#### Satzungsänderung und Auflösung

- 8.1 Eine Satzungsänderung muß von mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder des H.V. (Ziffer 4.1.1) schriftlich oder eingehend begründet möglichst 12 Wochen vor der Behandlung auf einer Mitgliederversammlung des H.V. beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt werden.
- 8.2 Satzungsänderungen kann auch der Vorstand des H.V. (Ziffer 3.2.2) beantragen.
- 8.3 Anträge auf Satzungsänderung müssen mit eingehender Begründung möglichst 8 Wochen vor der Behandlung auf einer Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des H.V. mitgeteilt werden.
- 8.4 Satzungsänderungen bedürfen zweimaliger Lesung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.
- 8.5 Der Hausverein löst sich auf, wenn er in Konkurs gerät oder wenn der Vereinszweck nicht mehr erreicht werden kann. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Hausvereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt ausgeführt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen an das Studentenwerk Karlsruhe fallen.
- 8.6 Die Auflösung des Hausvereins kann wie eine Satzungsänderung behandelt werden, muß aber dann von mindestens 20% aller ordentlichen Mitglieder gemäß Ziffer 8.1 beantragt werden.

### § 9

#### Schlußbestimmung

Diese Satzung ist eine geänderte Fassung der Satzung des Hausvereins des Polytechnischen Vereins Karlsruhe e.V. vom 5. Mai 1956. Sie ersetzt die Satzung vom 5. Mai 1956 mit dem Tag ihres Inkrafttretens durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des  
Hausvereins des Polytechnischen Vereins Karlsruhe e.V.  
in Karlsruhe

am 4. Juli 1964

sowie

1. am 13. Juni 1970 - Änderung in § 4.5.4, 4.5.5 und § 7.7,
2. am 23. Juni 1979 - Änderung in § 4.5.1.1,
3. am 18. Okt. 1980 - Änderung in § 8.5,
4. am 25. Juni 1994 - Änderung in § 2.2, 2.3, 2.4 und § 8.5.
5. am 27. Juni 2003 - Änderung in § 7.8.1, 7.8.2, 7.8.3 und 7.8.5

Konten des H.V.  
Treuhandkonto Nr. 22131 06, Commerzbank Karlsruhe, BLZ 660 400 18  
Kto-Nr. 740 204 6971, Landesbank Baden-Württemberg  
Karlsruhe, BLZ 660 501 01